



SATZUNG des GRÜNEN Kreisverband Pinneberg

§1 Name, Organisationsstellung und Sitz

Der Kreisverband Pinneberg (KV) der Partei "BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN", Kurzform "GRÜNE" führt den Namen "BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Kreisverband Pinneberg", Kurzform "GRÜNE KV-Pinneberg". Er ist der Zusammenschluss der Mitglieder der Partei, die ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis Pinneberg haben. Der Sitz des Kreisverbandes ist Pinneberg.

§2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kann jede/jeder werden, die/der die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Programme anerkennt, keiner anderen Partei angehört und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der/ dem Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Die/ Der Bewerber*in kann gegen diese Entscheidung bei der Kreismitgliederversammlung Einspruch einlegen; über diesen entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums zum Antrag auf Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Monatsende möglich.
6. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags besteht gegenüber dem Kreisverband. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag, der bei mindestens 1 % des Netto-Einkommens liegen sollte. Der Mindestbeitrag für reguläre Mitglieder liegt bei 6,50€, für Mitglieder unter 28 Jahren bei 3 €. Höhere Beiträge sind willkommen. Ermäßigungen aus sozialen Gründen sind möglich und können beim Kreisvorstand beantragt werden. Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Beitrages und stellt keinen Antrag auf Ermäßigung oder Freistellung, kann der Vorstand den Beitrag zwei Mal anmahnen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beitragszahlung, kann der Ausschluss beschlossen werden, sofern auf diese Rechtsfolge im Mahnschreiben hingewiesen worden ist. Im Übrigen gilt § 2. 3.

§3 Ortsverbände

1. Haben in einem Ort des Kreises Pinneberg mindestens sieben Mitglieder des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, können sie sich zu einem Ortsverband zusammenschließen. Der Tätigkeitsbereich eines Ortsverbandes kann sich auch über mehrere kommunale Verwaltungseinheiten erstrecken, sollte sich aber an deren Grenzen orientieren.
2. Ortsverbände wählen einen Vorstand aus mindestens drei Personen und geben sich selbst eine Satzung. Deren Regelungen dürfen den Satzungen von übergeordneten Gliederungen nicht widersprechen.

3. Ortsverbände finanzieren sich durch Zuweisungen des Kreisverbandes. Über alle Einnahmen und Ausgaben eines Ortsverbandes ist in einfacher Form Buch zu führen; sie sind beim Kreisverband unter Vorlage der Belege abzurechnen.

§4 Organe

Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Pinneberg sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung (KMV)
- b) der Kreisvorstand
- c) das Kreisschiedsgericht.

§5 Die Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie tagt mindestens einmal im Vierteljahr. Die KMV tagt in der Regel öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

2. Zur KMV lädt der Kreisvorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail an die vom Mitglied bekannte E-Mailadresse. Wenn keine Mailadresse bekannt ist oder auf Antrag des Mitglieds erfolgt die Einladung schriftlich an die vom Mitglied bekannte Postadresse. Bei Posteinlieferung gilt die Frist als gewahrt, wenn das Datum der Posteinlieferung elf Tage vor der KMV liegt. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die KMV auf jeden Fall beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen und Wahlen müssen jedoch mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder anwesend sein. Anträge zu Satzungsänderungen werden mit der schriftlichen Einladung verteilt.

3. Der Kreisvorstand muss eine KMV einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder ein Ortsverband dies verlangen. Absatz 2 bleibt davon unberührt.

4. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll schriftlich anzufertigen, dass von jedem Mitglied eingesehen werden kann, allen Mitgliedern wenn möglich zugemailt wird und auf der Internetseite des Kreisverbandes veröffentlicht wird.

5. Zu den Aufgaben der KMV gehören

- a) die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden,
- b) die Beschlussfassung über das Programm zur Wahl des Kreistages,
- c) die Beschlussfassung über die Beitrags- und Kassenordnung, in der auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen ist,
- d) die Beschlussfassung über Anträge,
- e) die Wahl von Kandidat*innen für den Kreistag des Kreises Pinneberg,
- f) die Nachwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes.

6. Zu den Aufgaben der KMV gehören darüber hinaus:

- a)
 1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes; dessen finanzieller Teil ist zuvor von zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen,
 2. die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
 3. die Entlastung des Kreisvorstandes,
- b)
 1. die Wahl des Kreisvorstandes,
 2. die Wahl der Kreisschiedskommission,

3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer*innen für jeweils zwei Jahre; diese dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören oder in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen,

4. die Wahl von zwei Delegierten für den kleiner Parteitag des BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN, von denen eine/einer Mitglied des Kreisvorstandes sein sollte,

5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesversammlung und den Landesparteitag. Sie werden für zwei Jahre (24 Monate) gewählt.

c) die Beschlussfassung über Finanzen.

7. Die KMV wird vom Kreisvorstand geleitet, sofern sie keine andere Leitung wählt. Die KMV entscheidet mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung oder Wahl, sofern Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben oder sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Bei der Aufstellung von Kandidat*innen für den Kreistag und bei den Wahlen zum Kreisvorstand ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte oder in einem erforderlichen zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann in diesem Fall die Zahl der von jeder/jedem Stimmberechtigten zu vergebenen Stimmen auf 2/3 der Zahl der in diesem Wahlgang zu besetzenden Positionen beschränken.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: der/dem Kreisschatzmeister*in, zwei Sprecher*innen (davon mindestens einer Frau) und den 2 Beisitzer*innen (davon mindestens einer Frau) Die Anzahl weiterer Beisitzer*innen kann mit einfacher Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung bestimmt werden. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Sprecher*innen vertreten den Kreisverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Der Kreisvorstand wird einzeln oder gemeinsam gesetzlich vertreten durch die/den Kreisschatzmeister*in und ein vom Kreisvorstand aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

2. Der Kreisvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Kreisvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die unterbrechungslose Wiederwahl in das gleiche Amt ist einmal möglich, danach scheidet das Mitglied aus dem Kreisvorstand aus. Nach 2 Jahren Nichtmitgliedschaft im Vorstand ist die Wahlmöglichkeit wieder jedem anderen Mitglied gleichgestellt. Von diesem Wiederwahlverbot ist die / der Kreisschatzmeister*in ausgeschlossen.

3. Mandatsträger*innen von BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN im Europaparlament, Bundestag, im Landtag und Fraktionsvorsitzende und deren/ dessen Stellvertreter*innen im Kreistag, Europavorstandsmitglieder, Bundesvorstandsmitglieder und Landesvorstandsmitglieder mit Vergütung können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein¹ .

4. Ausnahmen im Absatz 2 bedürfen der Zweidrittelmehrheit der KMV.

5. Die Abwahl von KV-Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer KMV möglich. Dieser Antrag muss in der Einladung angekündigt sein.

¹ Aufwandsentschädigung oder Vergütung nach dem Gesetz für geringfügig Beschäftigte zählen im Sinne dieser Satzung nicht als Vergütung

6. Kommt es zu einem Konflikt mit den Bestimmungen des Absatzes 3 durch Wahl in ein Amt oder durch ein Mandat, dass unter Absatz 3 ausgeschlossen wird, so endet die Mitgliedschaft im Kreisvorstand mit der Neuwahl des Kreisvorstands.

§6a Geschäftsführung

Der Kreisvorstand kann im Rahmen eines beschlossenen Haushalts und der mittelfristigen Finanzplanung eine/ einen Kreisgeschäftsführer*in beschäftigen. Die/ der Geschäftsführer*in darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstands sein.

§6b andere Angestellte des Kreisverbands

Diese Personen dürfen nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstands sein.

§7 Das Kreisschiedsgericht

1. Die KMV kann auf Antrag ein Kreisschiedsgericht wählen. Ihm gehören einE VorsitzendeR und zwei BeisitzerInnen an, von denen eineR zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird.
2. Das Kreisschiedsgericht wird für zwei Jahre gewählt; die Amtszeit nachgewählter Mitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Kreisschiedsgerichts ist möglich.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen der Landesschiedsordnung entsprechend.

§8 Urabstimmung

Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern des BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreisverband Pinneberg erfolgt auf Beschluss der KMV oder auf Antrag von 20% der Mitglieder. Für die Durchführung der Urabstimmung gilt die Urabstimmungsordnung der nächsthöheren Ebene entsprechend.

§9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine KMV mit der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen der nächsthöheren bestehenden Gliederung der Partei BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN zu.

§10 Schlussbestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen übergeordneter Gliederungen und der Gesetze, insbesondere das Bundesfrauenstatut.

Stand 28.02.2020

2. Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung hierüber, am 10. November 1993, in Kraft.

Letzte Änderung: 28.02.2020
(Beschluss auf Kreismitgliederversammlung)